

Antrag auf Erteilung/Verlängerung von Jagdscheinen

Hinweise zur Antragstellung – Bitte aufmerksam lesen:

Die Antragstellung ist auf postalischem Wege oder vorab per E-Mail (ordnung@kreis-slk.de) möglich. Nach Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie den verlängerten oder neu ausgestellten Jagdschein und einen Kostenbescheid per Post zurück.

Sollten Sie persönlich in der Jagdbehörde vorsprechen wollen, ist eine vorherige Terminvereinbarung zur Vermeidung längerer Wartezeiten erforderlich. Die Terminvereinbarung kann unter Tel. 03471 684-1375 vorgenommen werden.

Die anhängenden Datenschutzhinweise sind zu Ihrer Information und brauchen daher **nicht** mit eingereicht werden.

Zur Erteilung/Verlängerung benötigen Sie dann

- Nachweis der Jagdhaftpflichtversicherung für den gesamten Zeitraum, für den Sie die Erteilung/Verlängerung beantragen
- Sollte Ihr Jagdschein voll sein, benötigen Sie ein neues Passbild. Der Jagdschein selber muss dann nicht mit eingereicht werden.

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 EU-DSGVO

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
Salzlandkreis Herr Markus Bauer Landrat Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale) Telefon: +49 3471 684-0

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Salzlandkreis Frau Mandy Schuhmann Behördliche Datenschutzbeauftragte Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale) Telefon: +49 3471 684-1157 E-Mail: datenschutz@kreis-slk.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachdienstes (FD)
Salzlandkreis Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr Telefon: +49 3471 684-1381

2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit
Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen
Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) und Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA 1991, 186); jeweils in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), 2003 I 1957) in der derzeit geltenden Fassung.

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen
-

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
Bundesamt für Justiz, Justiz-, Polizei-, Verfassungsschutz-, und Meldebehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung
6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission
-
7. Dauer der Datenspeicherung
analog Löschrufen nach § 44a WaffG
8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.
Versagung des Antrags auf Grund mangelnder Möglichkeit zur gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung
9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22)
-

Nach der EU Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 EU-DSGVO
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 EU-DSGVO
Recht auf Löschung	Art. 17 EU-DSGVO
Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit	Art. 18 EU DSGVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 EU-DSGVO
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 EU-DSGVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt Leiterstraße 9 39104 Magdeburg